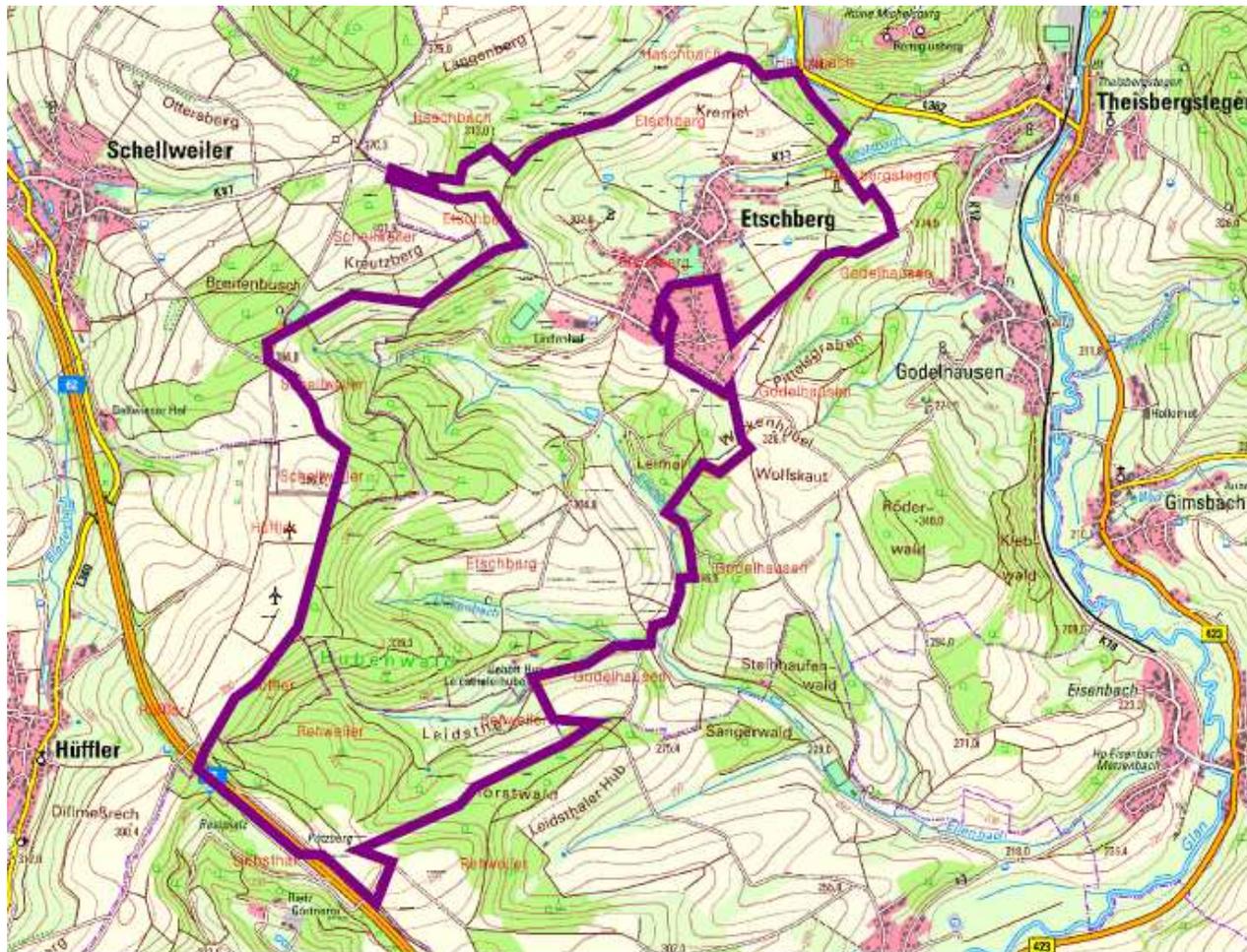


Vorstandswahl

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Etschberg



Verfahrensgebiet Etschberg

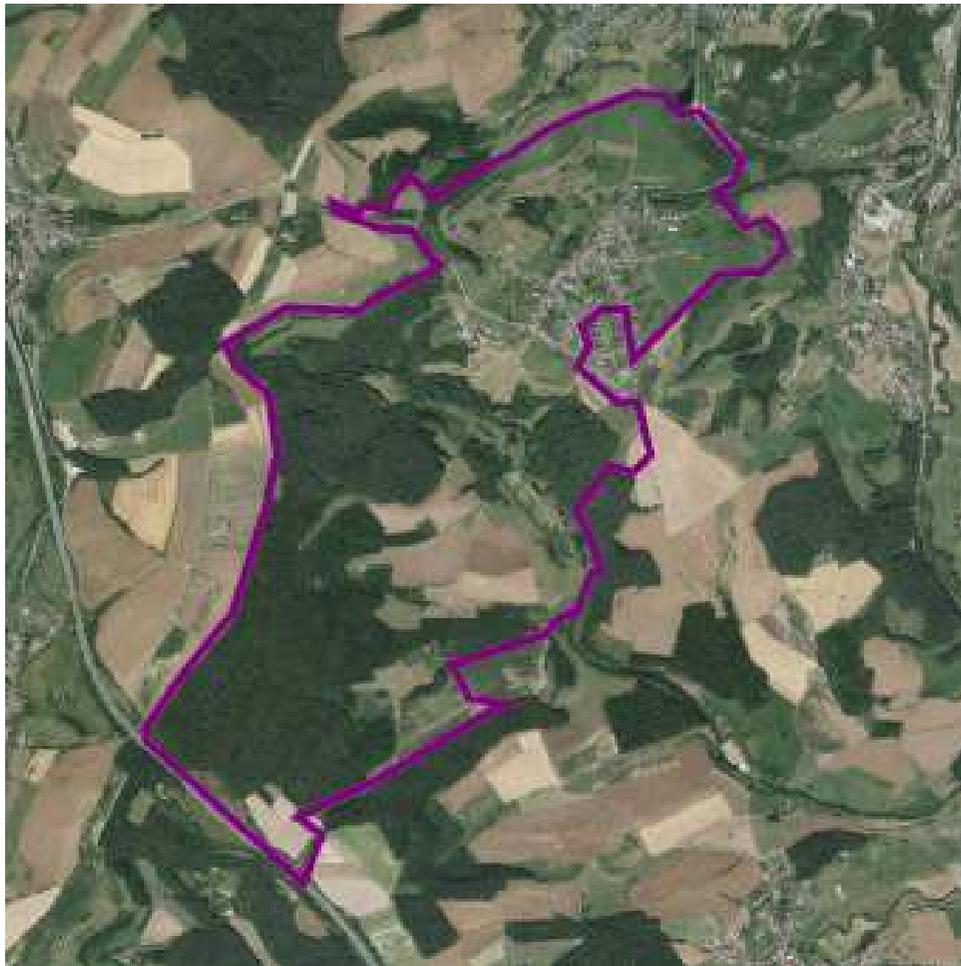




Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Westpfalz

Verfahrensgebiet Etschberg





TEILNEHMERVERSAMMLUNG

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Öffentliche Bekanntmachung des DLR Westpfalz

vom 02.11.2018, veröffentlicht in den Flurbereinigungsgemeinden
und den angrenzenden Gemeinden

VG Kusel-Altenglan 15.11.2018

VG Oberes Glantal 13.11.2018 (internet)

15.11.2018 (Haushalte)

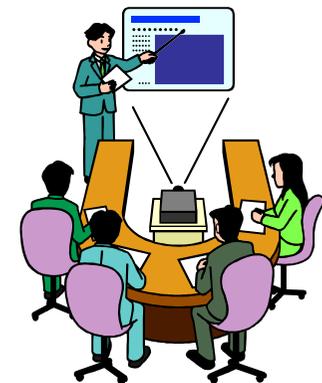
VG Ramstein-Miesenbach 8.11.2018



VORSTANDSWAHL ABLAUF DES TERMINS

Vortrag

- Aufgaben und Rechte des Vorstandes und der / des Vorsitzenden und die gesetzlichen Grundlagen für die Vorstandswahl
- Regularien der Wahl von Vorstand und Vorsitzendem
- Nominierung der Kandidaten
- Wahl, Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Verpflichtung der Vorstandsmitglieder
- Verlesen der Wahlniederschrift



AUFGABEN UND RECHTE

Der Vorstand

- führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (TG) und hat die gesetzlichen Aufgaben der TG auszuführen (§ 25 Abs. 1 FlurbG)
- kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen

Der Vorstand wird vom DLR Westpfalz

- laufend über den Fortgang des Verfahrens informiert (§ 25 Abs. 2 FlurbG)
- zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört
- zur Mitarbeit herangezogen (§ 25 Abs. 2 FlurbG)





AUFGABEN UND RECHTE

Der / Die Vorsitzende

- führt die Beschlüsse des Vorstandes aus
- vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich
- wird aus der Mitte des (ordentlichen) Vorstandes von den (ordentlichen) Vorstandsmitgliedern gewählt
- wird durch ein (ordentliches) Vorstandsmitglied in seiner/ihrer Funktion als Vorsitzende(r) vertreten



AUFGABEN UND RECHTE

Der / Die Vorsitzende

hat z.B. folgende konkrete Aufgaben:

- Einberufung des Vorstandes
- Organisation (Bereitstellung geeigneter Tagungsräume, etc.)
- Auslegung von Unterlagen
- Mitwirkung bei der örtlichen Bauaufsicht



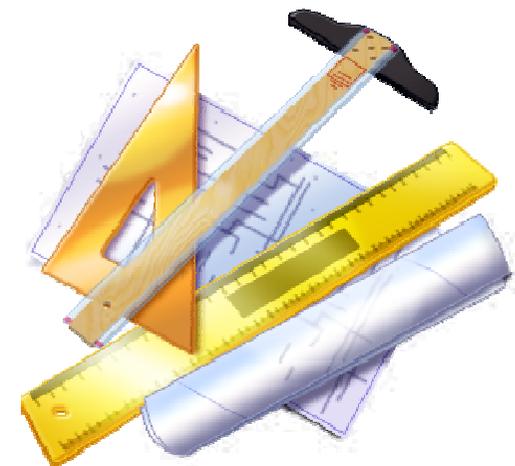


GRENZEN DER MITWIRKUNG



Der Vorstand und der/die Vorsitzende wirken bei der Festsetzung und Zuweisung der neuen Grundstücke an die Beteiligten **nicht** mit.

Dies wird allein durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt !!!



REGULARIEN DER WAHL

Die Anzahl

- der Vorstandsmitglieder (jeweils mit Stellvertreter) wird vom DLR – Westpfalz bestimmt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG)

Kriterien

- sind die Größe des Verfahrensgebietes und
- die Anzahl der betroffenen Gemeinden

Die Vorstandsmitglieder

- werden für die Dauer der Flurbereinigung gewählt



REGULARIEN DER WAHL

Die Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 3 Satz 1 FlurbG)

- sind die **anwesenden Eigentümer** (bzw. deren Bevollmächtigte) und
- **Erbbauberechtigte** (bzw. deren Bevollmächtigte) mit Flächen im Flurbereinigungsgebiet

Wählbar

sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Personen

Diese müssen nicht unbedingt Teilnehmer am Verfahren oder Einwohner der betroffenen Ortsgemeinde sein

REGULARIEN DER WAHL

Das Stimmrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG)

- jede Person mit Eigentum im Verfahrensgebiet hat max. **1 Stimmrecht** auch dann, wenn sie als Bevollmächtigte mehrere Teilnehmer vertritt
- bei gemeinschaftlichem Eigentum hat die gesamte Eigentümergemeinschaft nur **1 Stimmrecht**

Beispiel: Eheleute mit Eigentum zu je 1/2 haben nur 1 Stimmrecht.

Wählen darf nur der Ehemann oder nur die Ehefrau.



REGULARIEN DER WAHL

Das Stimmrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG)

- Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft die gleichzeitig auch Alleineigentum im Flurbereinigungsgebiet haben, sind jeder selbständig wahlberechtigt.
- Für die Eigentümergemeinschaft kann dann **ein anderer** Miteigentümer wählen, der sonst **kein** Alleineigentum hat.
- **Beispiel:** Eigentum von Eheleuten zu je 1/2 und von Ehemann allein.
Der Ehemann übt das Wahlrecht für sein Alleineigentum, die Ehefrau für das gemeinschaftliche Eigentum aus.



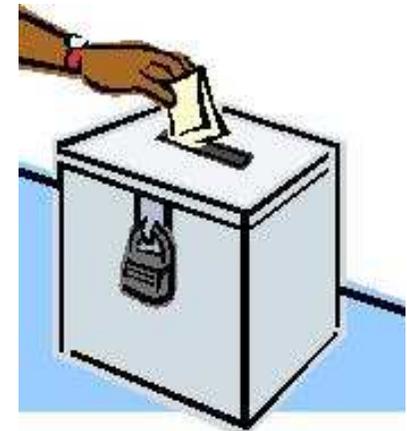
WAHLVERFAHREN

Nominierung

- durch Zuruf und Projektion an die (Lein-) Wand

Wahl

- mittels Stimmzettel in **einem** Wahlgang
- jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Kandidaten auswählen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden.



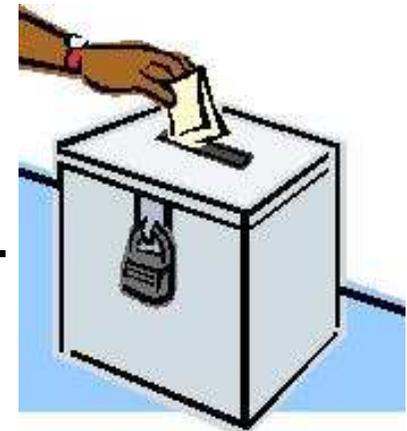
WAHLVERFAHREN

Gewählt

- sind die Teilnehmer, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG).

Die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder und die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern

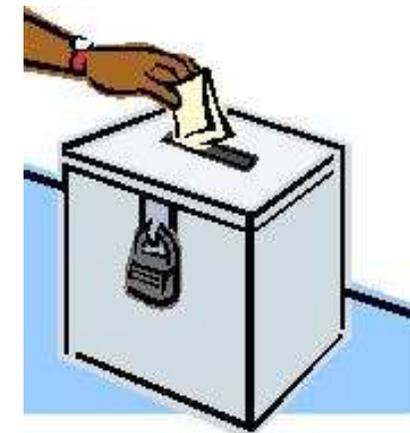
- bestimmt sich nach der Anzahl der auf den Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen.





WAHLVERFAHREN

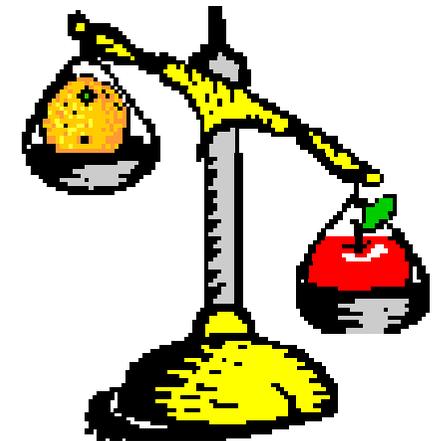
- Reihenfolge der Gewählten
- **Vorstandsmitglied Nr. 1** ist der-/diejenige mit den **meisten** Stimmen,
- **Vorstandsmitglied Nr. 2** ist der-/diejenige mit den **zweitmeisten** Stimmen usw.
- Vertretungsregelung Vorstandsmitglied
Nr. 1 wird vertreten durch Nr. 4,
Nr. 2 wird vertreten durch Nr. 5 und
Nr. 3 wird vertreten durch Nr. 6 usw.



WAHLVERFAHREN

- Verfahren bei Stimmengleichheit
- Bewerber einigen sich untereinander
- Losentscheid
- keine Stichwahl!

- Nachrückerregelung
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rücken die dahinter liegenden in der Rangfolge jeweils um eine Position auf, der erste Nachrücker belegt die letzte Position.
- Die Vertreterregelung ändert sich entsprechend.



BEISPIEL NACHRÜCKERREGELUNG

Mitglieder

1



2



3



Stellvertreter



Nachrücker



BESTIMMUNG DER WAHLHELFER

*

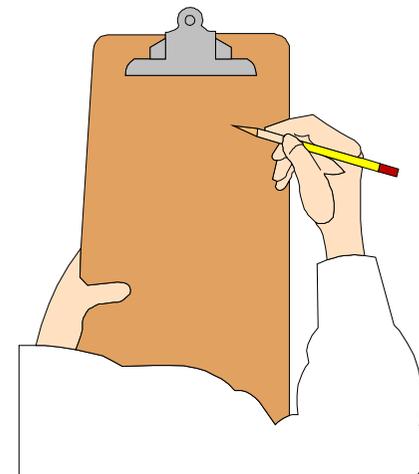
*

*

*

*

*



NOMINIERUNG / WAHLERGEBNIS



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Westpfalz

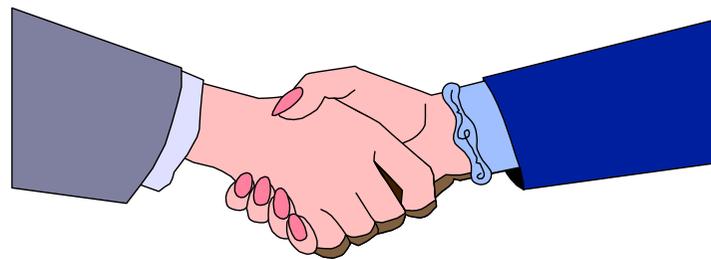
| <u>Nr.</u> | <u>Nachname</u> | <u>Vorname</u> | <u>Stimmen</u> | <u>Anzahl</u> | <u>Platz</u> |
|------------|-----------------|----------------|----------------|---------------|--------------|
| 1 | | | | 0 | |
| 2 | | | | 0 | |
| 3 | | | | 0 | |
| 4 | | | | 0 | |
| 5 | | | | 0 | |
| 6 | | | | 0 | |
| 7 | | | | 0 | |
| 8 | | | | 0 | |
| 9 | | | | 0 | |
| 10 | | | | 0 | |
| 11 | | | | 0 | |
| 12 | | | | 0 | |

Nehmen Sie die Wahl an ?

VERPFLICHTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

- Jedes Vorstandsmitglied

hat seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen, uneigennützig, unparteiisch, ohne Ansehen der Person und ohne Bindung an persönliche oder Gruppeninteressen zum Wohl der Teilnehmer und der Allgemeinheit auszuüben.



VERLESEN DER WAHLNIEDERSCHRIFT

- In der Niederschrift ist der wesentliche Hergang der Wahl festzuhalten (§ 129 FlurbG)
- Die Niederschrift ist vorzulesen und von der Versammlung zu genehmigen (§ 130 FlurbG)
- Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben (§ 130 Abs. 3 FlurbG)





WAHLNIEDERSCHRIFT

- Beweiskraft der Wahlniederschrift für Förmlichkeiten (§ 131 FlurbG)
- Die Beobachtung der für die Verhandlung / Wahl vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch die Verhandlungs- / Wahlniederschrift bewiesen werden.
- Gegen ihren diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.



KONSTITUIERENDE SITZUNG

- Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in



IHRE ANSPRECHPARTNER

Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum Westpfalz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

Tel: 0631 - 3674 - 0 (Zentrale)

Fax: 0631 - 3674 - 255

Internet:

www.dlr-westpfalz.rlp.de

www.landentwicklung.rlp.de

Produktionsgruppenleiter:

Willi Junk

 252

Sachgebietsleiter Planung und
Vermessung:

Andreas Martin

 259

Sachbearbeiter Planung und
Vermessung:

Jürgen Lang

 261

Sachgebietsleiter Verwaltung:

Jochen Kleber

 300